

Prüfungsordnung vom 2. Juni 2010 (Amtsblatt 32/2010 vom 5. August 2010)

§ 5 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Studentinnen und Studenten werden auf schriftlichen Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie
 1. Module im Umfang von mindestens 120 LP im Kernfach einschließlich des Moduls „Algorithmische Bioinformatik“ erfolgreich absolviert haben und
 2. im Bachelorstudiengang Bioinformatik zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit sowie eine Erklärung, dass die Studentin oder der Student nicht an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang Bioinformatik zu absolvierenden Module vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 6 Bachelorarbeit und mündliche Prüfung

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Thema aus dem Kernfach unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Studentin bzw. des Studenten das Thema der Bachelorarbeit aus. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (3) Die Bachelorarbeit umfasst etwa 25 Seiten mit etwa 7 500 Wörtern. Die Bearbeitungsdauer beträgt zehn Wochen.
- (4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit in drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Außerdem ist die Arbeit in elektronischer Form (in einem vom Prüfungsbüro benannten Standardformat) vorzulegen. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Noten beider Prüfer. Ist die Note der Bachelorarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), darf die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.
- (7) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorgestellt und wissenschaftlich verteidigt. Die mündliche Prüfung besteht aus einem etwa 15-minütigen Vortrag mit anschließender etwa 15-minütiger Diskussion.
- (8) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0). Der Prüfungstermin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (9) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, davon mindestens einem der Prüfungsberechtigten, welche die Bachelorarbeit bewertet haben, bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Diese ist gegeben, wenn die Bachelorprüfung in Bioinformatik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt worden ist.
- (10) Ist die Note der mündlichen Prüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), darf die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

Erläuterung zur Einräumung der Nutzungsrechte:

Der Fachbereich möchte die Ergebnisse von Bachelor- und Masterarbeiten, zum Beispiel die entwickelten Programme oder die erhobenen Daten für seine Forschungsarbeit im Rahmen von Projekten, für Publikationen (unter angemessenen Verweis auf die Quelle) oder für die Lehre benutzen.